

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.07.2020

Geschäftszeichen:

II 74-1.59.25-10/20

Nummer:

Z-59.25-412

Antragsteller:

AGW GmbH
Am Dobben 14
26639 Wiesmoor

Geltungsdauer

vom: **24. Juli 2020**

bis: **24. Juli 2025**

Gegenstand dieses Bescheides:

**"AGW-System GWS" als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung für
L- und A-Anlagen von JGS-Anlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist das "AGW-System GWS". Das "AGW-System GWS" ist eine zweilagige flüssigkeitsundurchlässige Auskleidung von Erdbecken. Das Abdichtungssystem darf in Lager- und Abfüllanlagen für Jauche, Gülle, Silagesickersäfte (JGS-Anlagen) eingesetzt werden, in denen ausschließlich Stoffe gemäß § 2 (13) AwSV¹ verwendet werden.

Das "AGW-System GWS" besteht aus Dichtungsbahnen nach Abschnitt 1 (2), der Zwischenlage nach Abschnitt 1 (3) und der Leckagesonde nach Abschnitt 1 (4). Der Aufbau des "AGW-System GWS" ist in Anlage 1 dargestellt.

(2) Als Auskleidung muss folgende Ausführung hergestellt werden:

- obere Dichtungsbahn: "CARBOFOL HDPE 612" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.61-453 aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE), im Extrusionsverfahren hergestellt, in einer Nenndicke von 2,0 mm und
- untere Dichtungsbahn: "CARBOFOL HDPE 612" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.61-453 aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE), im Extrusionsverfahren hergestellt, in einer Nenndicke von 2,0 mm

oder:

- obere Dichtungsbahn: "CARBOFOL HDPE 612" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.61-453 aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE), im Extrusionsverfahren hergestellt, in einer Nenndicke von 2,0 mm und
- untere Dichtungsbahn: "CARBOFOL HDPE 612" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.61-453 aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE), im Extrusionsverfahren hergestellt, in einer Nenndicke von 1,5 mm.

(3) Als Zwischenlage ist das "HaTe Vlies Type B 1000" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.62-475 oder die "AGW-Drainnoppbahn" zu verwenden.

(4) Als Leckagesonde muss die "AGW-Leckagesonde" verwendet werden. Sie arbeitet nach dem Schwimmerprinzip.

(5) Diese allgemeine Bauartgenehmigung berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 3 WHG² gilt der Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(6) Die allgemeine Bauartgenehmigung berücksichtigt ebenfalls die wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen). Der Regelungsgegenstand darf gemäß AwSV¹ Anlage 7, Abschnitt 2.1 in JGS-Anlagen verwendet bzw. angewendet werden.

(7) Die Bauartgenehmigung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

1	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 21.04.2017 (BGBl. I S. 905)
2	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

(1) Die Dichtungsbahn "CARBOFOL HDPE 612" (Nennstärke 1,5 mm und 2,0 mm) ist allgemein bauaufsichtlich zugelassen mit der Zulassungsnummer Nr. Z-59.61-453. Die Dichtungsbahn muss medienbeständig gegen die in Abschnitt 1 (1) genannten Flüssigkeiten sein.

(2) Der Überwachungsraum wird durch die Zwischenlage "HaTe Vlies Type B 1000", die allgemein bauaufsichtlich zugelassen ist mit der Zulassungsnummer Z-59.62-475 oder durch die "AGW-Drainnoppenbahn" hergestellt.

(3) Die Zwischenlage "HaTe Vlies Type B 1000" bzw. "AGW-Drainnoppenbahn" muss folgende Eigenschaften haben. Sie muss

- einen ausreichenden Durchgang gegenüber dem Lagergut aufweisen,
- chemisch beständig gegen die in Abschnitt 1 (1) genannten Flüssigkeiten sein und
- die Zwischenlage "HaTe Vlies Type B 1000" muss ein Flächengewicht von mindestens 1000 g/m² besitzen sowie
- die Zwischenlage "AGW-Drainnoppenbahn" muss eine Kurzzeitdruckfestigkeit von 400 kPa besitzen.

(4) Die mechanische Leckagesonde "AGW-Leckagesonde" arbeitet nach dem Schwimmerprinzip. Taucht bei Undichtheit der oberen Dichtungsbahn der Schwimmer in Flüssigkeit ein, zeigt die Leckagesonde ein optisches Signal an.

(5) Die Leckagesonde nach Absatz 4 muss medienbeständig gegen die in Abschnitt 1 (1) genannten Flüssigkeiten sein.

(6) Der Aufbau der Leckagesonde ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen des Aufbaus und/oder des Herstellverfahrens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

(7) Die Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Die beim DIBt hinterlegten Angaben sind zu beachten.

(8) Für das Verlegen von Dichtungsbahnen in Erdbauwerken ist zuvor ein steinfreies, verdichtetes und abgewalztes Rohplanum mit einem Verdichtungsgrad von 95 % der einfachen Proctordichte herzustellen (es sind die Anforderungen der ZTV E-StB 17³ zu beachten).

(9) Der Schichtaufbau und die Anbindungen im Böschungsbereich an Erdbauwerke sind gemäß den Anlagen 1 bis 3 auszuführen. Die Art der Einbindung ist objektbezogen nachzuweisen. Die Sohle des Erdbeckens muss zur Leckagesonde hin ein Gefälle von 2 % aufweisen.

(10) Die Böschungsneigungen dürfen zwischen 30 Grad und 45 Grad betragen. Die maximale Füllhöhe beträgt 7,70 m bei Verwendung der "AGW-Drainnoppenbahn" oder dem "HaTe Vlies Type B 1000". Die Standsicherheit der Böschungen ist nachzuweisen. Dieser Standsicherheitsnachweis ist zu den Bauakten zu geben

(11) Für die Auskleidung eines Erdbeckens darf als Zwischenschicht nur "HaTe Vlies Type B 1000" oder "AGW-Drainnoppenbahn" verwendet werden (Kombinationsverbot).

(12) Der tiefste Punkt des untersten Bauteils der Anlage (einschließlich Leckageerkennungssystem) muss mindestens 50 cm über dem höchsten möglichen Grundwasserstand liegen.

(13) Es ist ein Freibord von mindestens 50 cm einzuhalten.

(14) Je 2.000 m² Sohlfläche ist eine Leckagesonde anzuordnen.

3 ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau; FGSV-Nr. 599; FGSV Köln

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-59.25-412

Seite 5 von 8 | 13. Juli 2020

2.2 Ausführung**2.2.1 Allgemeines**

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV¹), einschließlich seiner Fachkräfte, muss vom Antragsteller für die in der allgemeinen Bauartgenehmigung genannten Tätigkeiten geschult und autorisiert sein.

(2) Bei der Verwendung des Abdichtungssystems in JGS-Anlagen wird auf AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 2.4 verwiesen, wonach der ausführende Betrieb für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV¹ sein muss, es sei denn, die Tätigkeiten sind gemäß AwSV¹ von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(3) Das Abdichtungssystem wird gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids, nach den Konstruktionszeichnungen und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers eingebaut. Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise sind einzuhalten.

(4) Für den ordnungsgemäßen Einbau des Systems hat der Antragsteller der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheids, insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Baugrundvorbereitung und -beschaffenheit neuer Anlagen
- erforderliche Arbeitsgänge zur Auskleidung von Erdbecken (z. B. bei Auskleidung von Teilflächen)
- Art der Fügung von Dichtungsbahnteilen einschließlich Vorbereitung, Behandlung und Schutz der Fügezonen
- Prüfung der Fügenähte
- erforderliche Arbeitsgänge zum Einbau der Zwischenlage
- Einbau der Leckagesonde
- Nacharbeiten und Ausbesserungen an der Auskleidung
- Sicherung der Ränder der Auskleidung gegen Ablösen vom Untergrund
- Schutzabdeckung der Dichtungsbahn bei Verwendung von stationären Rührwerken und Tauchpumpen

(5) Beim Einbau der Dichtungsbahn ist die Dichtungsbahn lose und spannungsfrei mit einer Mindestüberdeckung von 10 cm zu verlegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an der unteren Dichtungsbahn ausgeschlossen werden. Die Verbindungen sind so auszuführen, dass keine Kreuzstöße entstehen. T-Stöße sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die lose verlegte obere und untere Dichtungsbahn ist gemäß DVS-Richtlinie 2225-3⁴ mittels Heizkeil- oder Warmgasextrusionsschweißen zu schweißen. Bei Montagearbeiten auf den Dichtungsbahnen ist dafür zu sorgen, dass eine Beschädigung der Dichtungsbahnen ausgeschlossen ist. Bei der Verlegung sind Maßnahmen zur Sturmsicherung der verlegten Dichtungsbahn zu treffen.

⁴ DVS 2225-3: 2019-10 Schweißen von Dichtungsbahnen aus Polyethylen (PE) bei Grundwasserschutzmaßnahmen

(6) Für die Durchführung der Fügearbeiten sind die Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik (DVS-Richtlinien) anzuwenden. Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS-Richtlinie 2212-3⁵, Untergruppe III-1 bzw. III-3 verfügt. Die Schweißnähte der oberen und der unteren Dichtungsbahn sind gemäß DVS-Richtlinie 2225-3⁴ zu prüfen und zu protokollieren. Es darf nur Schweißzusatz aus dem identischen Material wie die zu fügende Dichtungsbahn verwendet werden. Die Erfassung der Schweißparameter für das Heizkeilschweißen muss über ein digitales Datenerfassungssystem permanent während des Schweißvorgangs erfolgen.

(7) Die Leckagesonde muss so angeordnet sein, dass sie von der auslaufenden Flüssigkeit erreicht wird. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 10 mm und höchstens 50 mm zu wählen. Die Leckagesonde ist vor Niederschlags- und Kondenswasser zu schützen.

(8) Für die Auskleidung eines Erdbeckens darf als Zwischenschicht nur das "HaTe Vlies Type B 1000" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.62-475 oder die "AGW-Drainnoppenbahn" verwendet werden (Mischungsverbot).

(9) Zu- und Ableitungen sind über die Böschungskrone zu führen. Durchdringungen einer oder beider Lagen der Dichtungsbahnen unterhalb des maximal zulässigen Flüssigkeitsstandes sind nicht zulässig.

(10) Bei stationären Rührwerken oder Tauchpumpen ist eine Schutzabdeckung der Dichtungsbahn mit Betonplatten vorzunehmen.

(11) Es dürfen nur Rührwerke mit Schutzkorb oder gleichwertiger technischer Lösung, die eine Beschädigung der Dichtungsbahnen sicher verhindern, verwendet werden. Die zulässigen Rührwerke sind dem Anlagenbetreiber mitzuteilen.

2.2.2 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(1) Während der Ausführung sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (ausgekleidetes Erdbecken) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss für jede Ausführung mit einer Übereinstimmungserklärung vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 2.2.1 (1) auf Grundlage der in Abschnitt 2.2.1 und Anlage 4 angegebenen Kontrollen erfolgen.

(3) Aus den Aufzeichnungen muss ersichtlich sein, welche Materialien für die Auskleidung des Erdbeckens verwendet wurden. Dazu sind insbesondere die Chargennummern der verwendeten Dichtungsbahn, Zwischenlage (Drainvlies bzw. Drainnoppenbahn) sowie des Leckageerkennungssystems (Leckagesonde und Kontrollrohr) zu dokumentieren.

(4) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Betreiber des Erdbeckens zusammen mit einer Kopie dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, der Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der verwendeten Dichtungsbahn und des Drainagevlies "HaTe Type B 1000" (wenn dieses verwendet wurde), einer Kopie des Standsicherheitsnachweises der Böschung, sowie einer Kopie der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers der allgemeinen Bauartgenehmigung zu übergeben.

(5) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Kopien der Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV¹) auf Verlangen vorzulegen.

⁵ DVS 2212-3:1994-10 Prüfungen von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe III; Bahnen im Erd- und Wasserbau

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-59.25-412

Seite 7 von 8 | 13. Juli 2020

(6) Der durch den Antragsteller geschulte und autorisierte ausführende Betrieb vor Ort (gemäß Abschnitt 2.2.1 (1)) ist verpflichtet, für jedes ausgekleidete Erdbecken vor Ort deutlich sichtbar ein Schild anzubringen. Dabei sollen die für das ausgekleidete Erdbecken mitgelieferten Schilder des Antragstellers verwendet werden, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

Zur Auskleidung dieses Erdbeckens wurde verwendet:

Bescheidnummer: Z-59.25-412
Antragsteller: AGW GmbH
Am Dobben 14
26639 Wiesmoor
untere Dichtungsbahn: "CARBOFOL HDPE 612" (*Dicke in mm*) Z-59.61-453
Zwischenlage: (Angabe der eingebauten Zwischenlage)
obere Dichtungsbahn: "CARBOFOL HDPE 612" (2,0 mm) Z-59.61-453
Leckagesonde: "AGW-Leckagesonde"
ausgeführt am: ...
ausgeführt von: (ausführender Betrieb s. Abschnitt 2.2.1 (1))

Zur Schadensbeseitigung nur die in der allgemeinen Bauartgenehmigung genannten Materialien entsprechend den Angaben des Antragstellers verwenden!

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**3.1 Allgemeines**

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit sowie der Funktionsfähigkeit der JGS-Anlage gemäß AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 6.2 durch den Betreiber einer JGS-Anlage wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 0 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 0.

(2) Es wird darauf verwiesen, dass der Betreiber einer JGS-Anlage verpflichtet ist, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Abdichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 2.4 sind.

Es wird ebenso darauf verwiesen, dass der Betreiber einer JGS-Anlage verpflichtet ist, eine Inbetriebnahmeprüfung durch Sachverständige nach Wasserrecht zu veranlassen sowie Erdbecken alle 5 Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, siehe AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 6.4.

(3) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung des Regelungsgegenstandes sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(4) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen Lager- und Abfüllanlage von JGS-Anlagen für die Erdbecken die Kontrollintervalle so zu organisieren, dass das Erdbecken mindestens einmal wöchentlich durch Kontrolle der Leckagesonde kontrolliert werden kann. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(5) Während des Betriebs der Anlage sind die für den Unfallschutz am Anlagenstandort geltenden Vorschriften (z. B. Einzäunung oder Notleitern) zu beachten.

3.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 2.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau des Abdichtungssystems nach Abschnitt 2.2.1 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters des Betriebes nach Abschnitt 2.2.1 (1) und des Anlagenbetreibers durchzuführen.

(3) Es ist zu kontrollieren, ob die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere des Abschnitts 2.1, eingehalten wurden.

(4) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 3.1 (4)).

(5) Es ist zu kontrollieren, ob diese allgemeine Bauartgenehmigung, die Unterlagen nach Abschnitt 2.2.2 (4) sowie die Bestätigung der Fertigung (siehe Anlage 4) vorliegen. Diese sind auf Verlangen dem Sachverständigen vorzulegen.

3.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV¹ sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt wurden.

Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 2.2.1 (1) zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 2.2.1 erfüllt.

(2) Beschädigte Flächen sind mit abgerundeten Zuschnitten abzudecken. Die Überdeckung an den Rändern hat mindestens 10 cm zu betragen. Die Zuschnitte sind im gesamten Nahtbereich fachgerecht zu fügen. Fehlstellen an Schweißnähten sind fachgerecht instand zu setzen. Die instand gesetzten Flächen sind gemäß Abschnitt 2.2.1 (6) zu prüfen.

(3) Wird bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 3.1 (5) festgestellt, dass die Leckagesonde ein Signal anzeigt, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden durchzuführen.

(4) Nach einer Leckage ist zu prüfen, ob die Funktionsfähigkeit der Leckagesonde weiterhin gegeben ist. Ist eine Reinigung oder Instandsetzung der Leckagesonde notwendig, ist hierfür ein Betrieb nach Abschnitt 2.2.1 (1) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden darf.

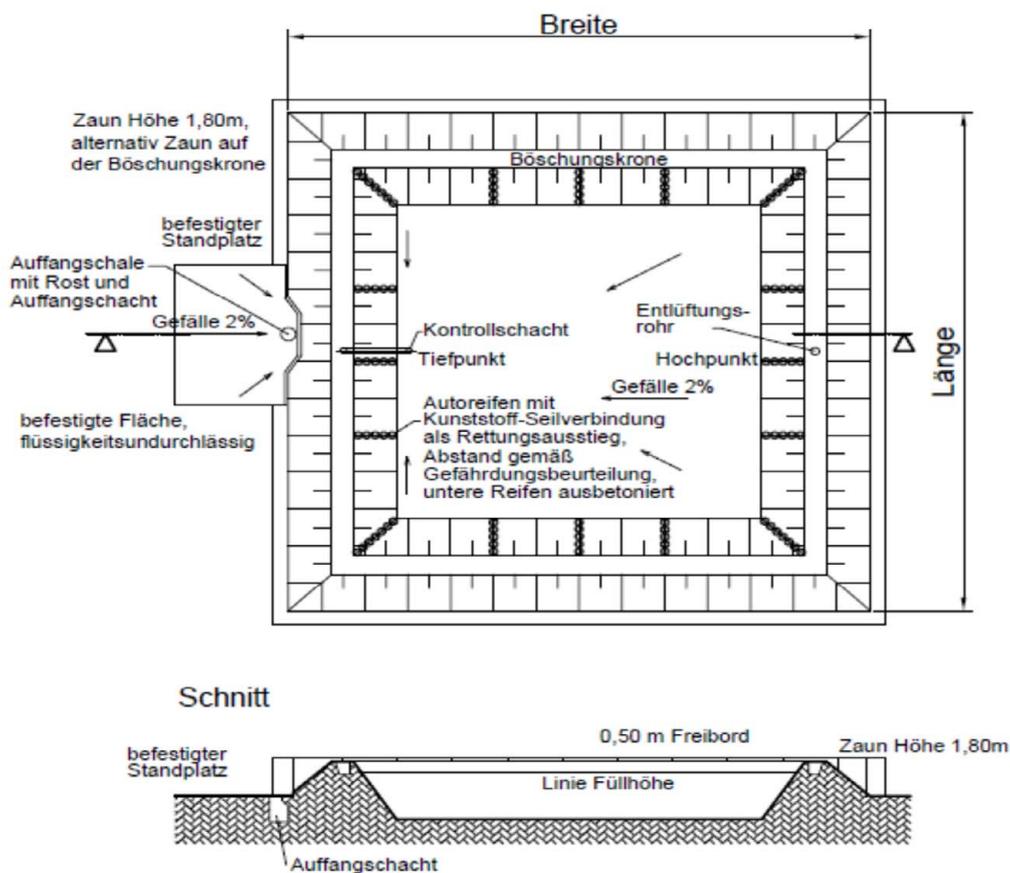
3.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

Bei der Instandsetzung von Abdichtungssystemen (Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit) in bestehenden JGS-Anlagen hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV¹

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV¹) ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Wolf



Beckenaufbau (Sohle und innere Böschung)

Material: CARBOFOL HDPE 612 (Z-59.61-453)	Nennstärke obere Bahn: 2,0 mm
	Nennstärke untere Bahn: 1,5 mm oder 2,0 mm
Zwischenlage	
HaTe Vlies Type B 1000 (Z-59.62-475) oder AGW-Drainnoppenbahn	
Je Erdbecken darf nur eine Zwischenlagen-Variante verwendet werden (Kombinationsverbot!).	
Leckagesonde	
AGW-Leckagesonde	

Grenzabmessungen

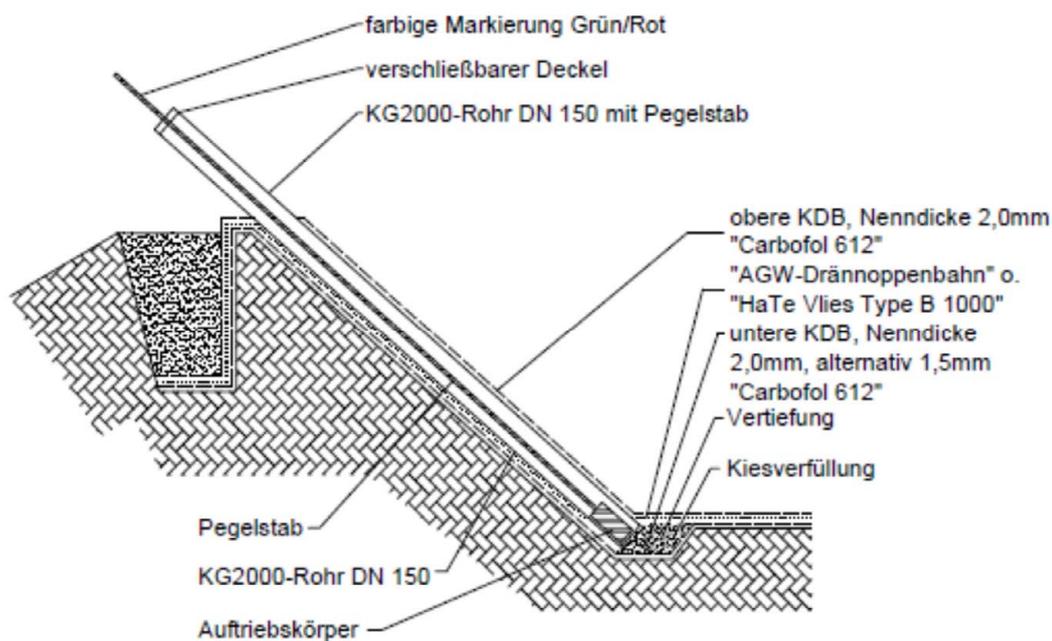
Kennwert	Grenzabmessung
Beckenlänge	10,00 m bis 200,00 m
Beckenbreite	10,00 m bis 100,00 m
Beckenvolumen	max. 50.000 m ³
Böschungswinkel	30° bis 45°
Füllhöhe	max. 7,70m
HaTe Vlies Type B 1000 gemäß abZ-Nr.: Z-59.62-475	
AGW-Drainnoppenbahn	
Sohlfläche je Leckagesonde	max. 2000 m ²

"AGW-System GWS" als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung für L- und A-Anlagen von JGS-Anlagen

Anlage 1

Übersichtszeichnung und Beckenaufbau

Freibord $\geq 50\text{cm}$



Aufbau gemäß Anlage 1

Die Leckagesonde ist entsprechend den beim DIBt hinterlegte Angaben zu errichten!

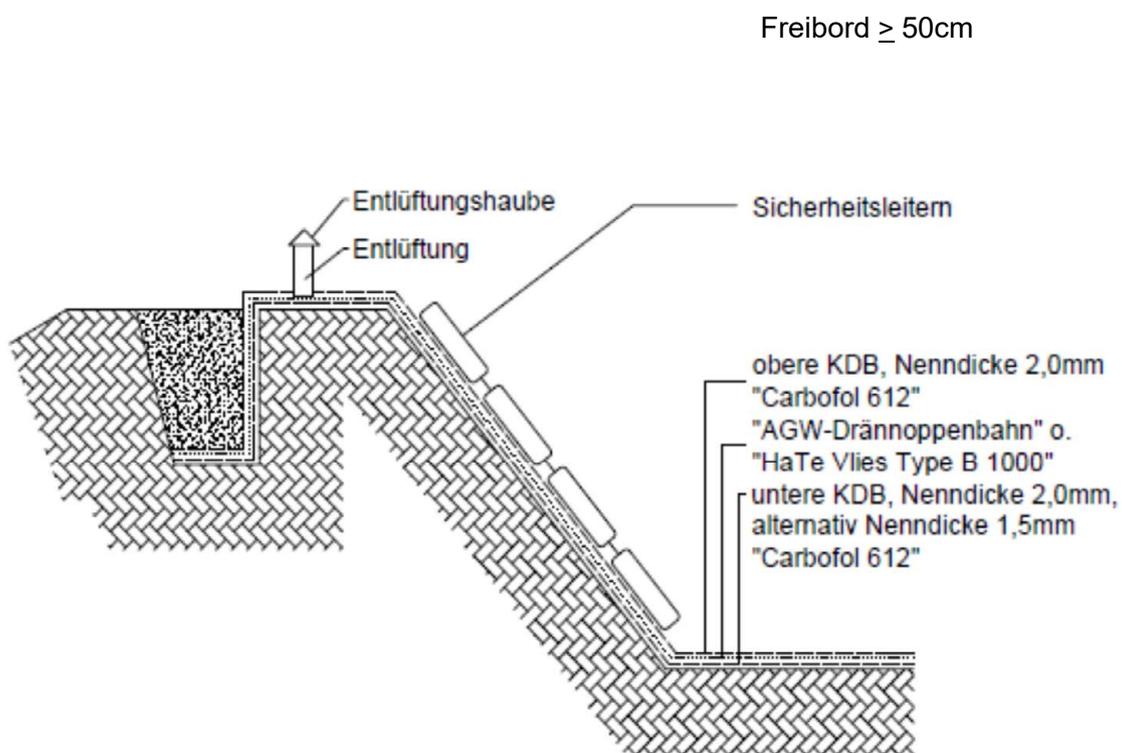
Perforierung des Fußpunktes entsprechend den beim DIBt hinterlegten Angaben.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-59.25-412

"AGW-System GWS" als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung für L- und A-Anlagen von JGS-Anlagen

Leckageerkennungssystem / Kontrollschacht

Anlage 2



Aufbau gemäß Anlage 1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-59.25-412

"AGW-System GWS" als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung für L- und A-Anlagen von JGS-Anlagen	Anlage 3
Leckageerkennungssystem / Kontrollschacht	

Ifd. Nr.	Übereinstimmungserklärung des ausführenden Betriebs	
1.	Projekt:	
2.	Lagergut:.....	
3.	Auskleidung mit: obere Dichtungsbahn (Bescheidnummer/Dicke/Charge) Zwischenlage Bezeichnung/Charge/Bescheidnr.) untere Dichtungsbahn (Bescheidnummer/Dicke/Charge) Leckagesonde (Bescheidnummer/Charge) Bescheid: Z-59.25-412 vom	
4.	Antragsteller: AGW GmbH, Am Dobben 14, 26639 Wiesmoor; Tel.: +49 4944 91 69 50	
5.a	Verarbeiter der Dichtungsbahn:	
5.b	Bauzeit:	
6.	Zulässige Rührwerke:	Bestätigung
7.	Das Fachpersonal des ausführenden Betriebs wurde von dem Betrieb "AGW GmbH" über den sachgerechten Einbau unterwiesen.	
8.	Beurteilung vor Herstellung der Auskleidung Anforderungen an den Untergrund gem. den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung sind erfüllt Standsicherheitsnachweis liegt vor Verdichtungsgrad (in % bezogen auf einfache Proctordichte) Gefälle zur Leckagesonde (2 %) max. Füllhöhe in m Böschungswinkel in Grad ($30^\circ \leq \text{Böschungswinkel} \leq 45^\circ$)	
9.	Kontrolle des Einbaus a) Prüfbescheinigungen ^a der Schweißer gem. DVS-Richtlinie 2212-3, Untergruppe III-1 bzw. III-3 liegen vor b) Schweißprotokolle ^a gem. DVS-Richtlinie 2225-3 liegen vor - Werkstatt - Baustelle c) Zwischenlage: Abnahmeprüfzeugnis 3.1 liegt vor bzw. bauaufs. Zulassung für HaTe Vlies Type B 1000 Anforderungen nach Abschn. 2.1 (3) des Bescheids werden erfüllt wurde fachgerecht eingebaut d) Leckagesonde: Mechanische Leckagesonde: wurde fachgerecht eingebaut Sohlfläche des Erdbeckens in m ² Anzahl der Leckagesonden e) Schutzschichten im Bereich der Rührwerke wurden fachgerecht eingebaut	
Bemerkungen:		
^a Prüfbescheinigung und die Schweißprotokolle sind der Bestätigung beizufügen		
"AGW-System GWS" als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung für L- und A-Anlagen von JGS-Anlagen		Anlage 4
Muster-Übereinstimmungserklärung des ausführenden Betriebs		

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-59.25-412